

Recht für Marketing- und Verkaufsleiter

3. Vertragsrecht

- a. Einzelne Vertragsverhältnisse
- b. Veräußerungsverträge
- c. Kaufvertrag
- d. Werkvertrag
- e. Einfacher Auftrag
- f. Vertrag auf Gebrauchsüberlassung
- g. Überblick über die Verträge auf Arbeitsleistung
- h. Arbeitsvertrag
- i. Nicht im Gesetz geregelte Verträge
- j. Kaufmännische Hilfgewerbeverträge



a. Einzelne Vertragsverhältnisse

Verträge des Obligationenrechts mit Ausformungen der Praxis			
Verträge auf Herstellung, Kauf und Lieferung	Verträge auf Arbeitsleistung	Verträge auf Gebrauchsüberlassung	Vertragliche Grundlagen des Zahlungsverkehrs
Kaufvertrag	Arbeitsvertrag	Miete	Kredit und Konsumkredit
Werkvertrag	Einfacher Auftrag	Pacht	Anweisung
Alleinvertriebsvertrag	Verträge des kaufmännischen Hilfsgewerbes	Leasing	Bankgarantie
Franchisevertrag	Mäklervertrag	Lizenzvertrag	Dokumentarakkreditiv
Sukzessivlieferungsvertrag	Agenturvertrag	Gebrauchsleihe	Dokumentarinkasso
	Kommission	Darlehen	Factoring
			Forfaitierung



b. Veräußerungsverträge

Einseitige

- Schenkung

zweiseitige

- Kaufvertrag
- Tausch



c. Kaufvertrag

- I. Voraussetzungen für die Entstehung eines Kaufvertrags
- II. Grundsätze
- III. Übersicht Kaufvertrag
- IV. Form des Kaufvertrages
- V. Widerruf eines Kaufvertrages
- VI. Vertragsverletzungen
- VII. Wahlrecht bei Vertragsverletzungen



I. Voraussetzung für Entstehung eines Kaufvertrages

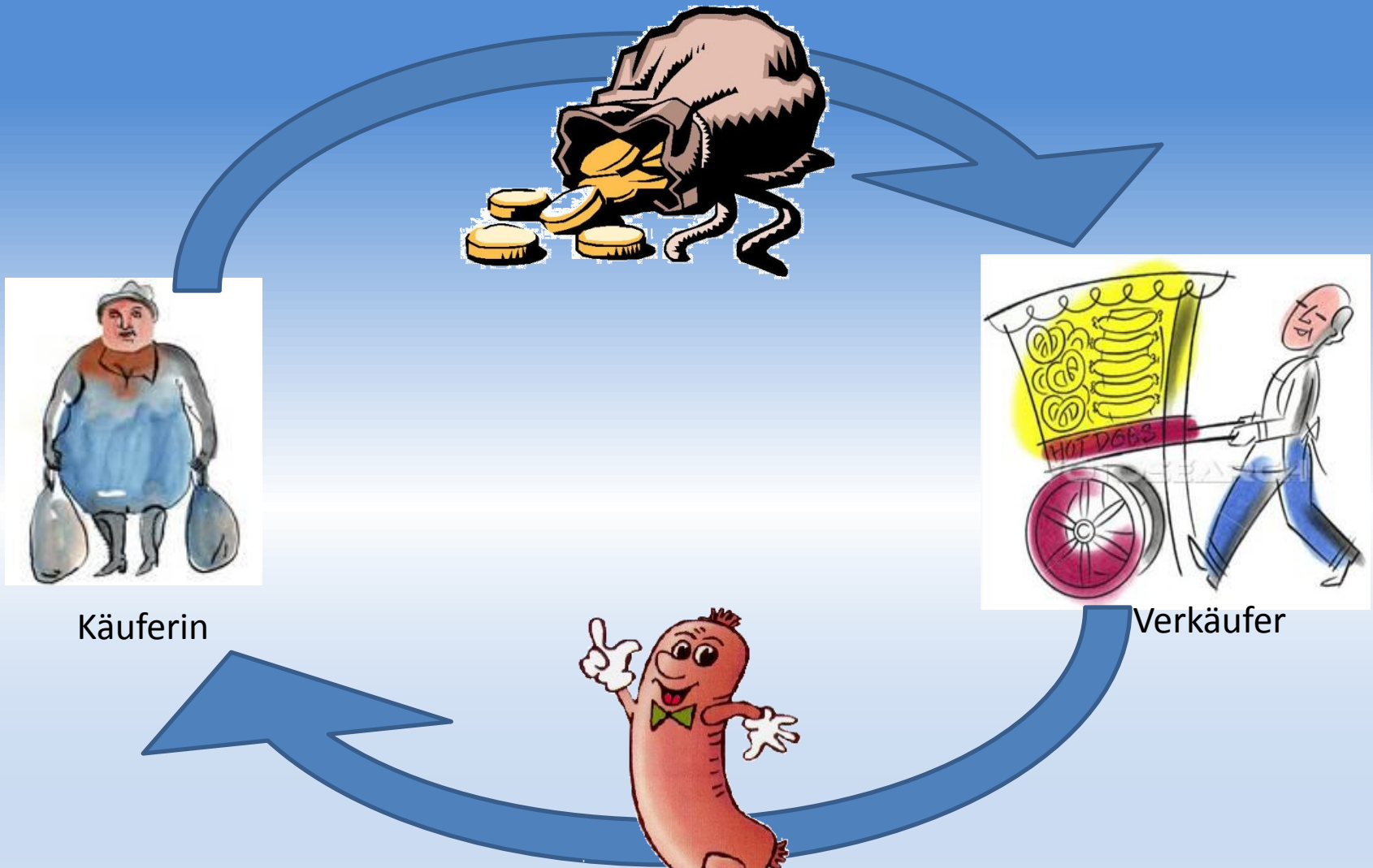
- Einigung über Gegenstand und Preis
- Handlungsfähigkeit
- Formvorschriften
- Vertragsinhalt

Grundsätzlich Formlos gültig

(Ausnahme: Grundstück, Abzahlungs- und Vorauszahlungsverträge)



II. Grundsätze Kaufvertrag (1)



Käuferin

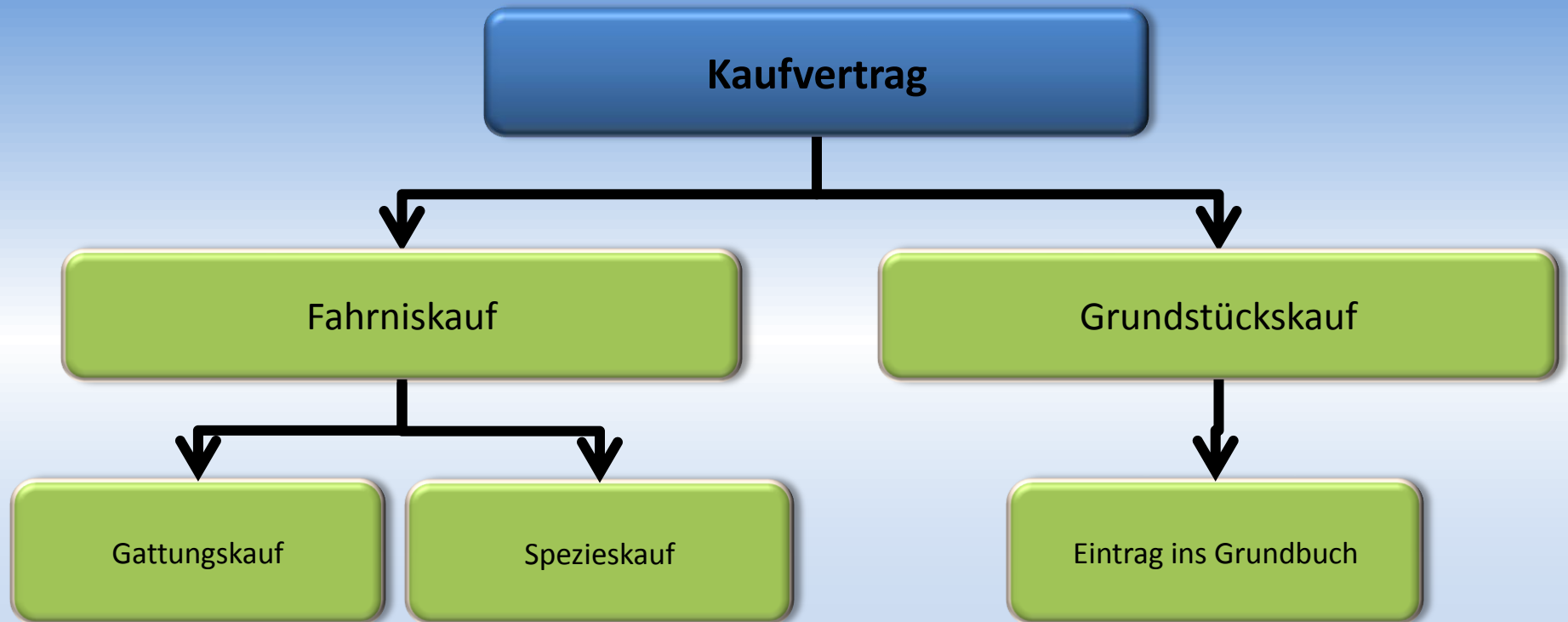
Verkäufer

II. Grundsätze Kaufvertrag (2)

- 2 oder mehr Parteien
- Konsens (gegenseitige übereinstimmende Willensäußerung)
Hauptpunkte
- Form
- Vertragsarten (1- oder 2seitig)
- Widerruf



III. Übersicht Kaufvertrag (1)



III. Übersicht Kaufvertrag (2)

				Übergang von Nutzen und Gefahr	Erfüllungsort	Wann muss erfüllt werden
Fahrniskauf	Gattungsware	Platzkauf	Mehl	Ausscheidung	Holschuld	Zug um Zug
		Distanzkauf	Mehl	Aufgabe zur Versendung	Holschuld	Zug um Zug
			Geld		Bringschuld	Zug um Zug
	Speziesware		Occasions- auto	Sofort nach Vertragsab- schluss	Holschuld	Zug um Zug
Grundstück- kauf			Grundstück oder Haus	Bei Grundbuch- eintrag		



IV. Form des Kaufvertrages

Formfreie

- Mündlich
- per Handschlag
- Stillschweigend

Formale

- Schriftlich
- Einfache Schriftlichkeit
- Qualifizierte Schriftlichkeit
- mit öffentlicher
Beurkundung
- Registereintrag
- öffentliche Beurkundung
und Registereintrag



V. Widerruf eines Kaufvertrages

- Abzahlungsgeschäfte: 5 Tage
- Haustürgeschäfte: 7 Tage
- Werbefahrten 7 Tage



VI. Vertragsverletzungen

- Arten der Vertragsverletzung
- Sachgewährleistung / Garantie
- Art der Entschädigung bei Gewährleistungsansprüchen
- Wahlrechte bei Vertragsverletzungen



- Arten der Vertragsverletzung

Durch den Käufer

- Annahmeverzug der Kaufsache Art. 211 OR
- Zahlungsverzug des Kaufpreises Art. 102 ff OR oder Art. 214 Abs. 3 OR bei Kreditkauf

Durch den Verkäufer

- Lieferverzug
- Mangelhafte Lieferung
- Nichterfüllung



- Sachgewährleistung
Garantie
- Der Verkäufer ist dafür besorgt, dass die Verkaufssache keine Mängel aufweist,
- Er haftet aber nicht für Mängel, welche dem Käufer bei Vertragsabschluss bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen.



- Art der Entschädigung bei Gewährleistungsansprüchen
- **Wandelung**
 - **Aufhebung des Vertrages** und Rückerstattung des Kaufpreises samt Zinsen, Aufwendungen und Ersatz für entstandenen Schaden.
- **Minderung**
 - **Herabsetzung des Kaufpreises**
- **Ersatzlieferung**
 - **Andere Ware verlangen – nur bei Gattungswaren**
(Der Verkäufer hat das Recht, sofort Ersatz und Schadenersatz zu leisten, um sich so von jedem weiteren Anspruch zu befreien).



• Gewährleistung/Garantie

- Dispositiv = keine oder 2 oder 3 Jahre
- Wenn arglistig verschwiegen: Verjährung 10 Jahre
- Bewegliche Sachen: innert 12 Monaten

- Geltendmachung innert 12 Monaten
- auch für verdeckten Mangel
- **Nicht dispositiv:** für verschwiegenen Mangel = 12 Monate
- Immobilien (dispositiv) maximal 5 Jahre



- **Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche**
 1. **Prüfung** der Kaufsache sofort nach Erhalt
 2. **unverzögliche Rüge** bei Mängeln
 3. **Aufbewahrungspflicht**
 4. **Innert 1 Jahr** (auch für versteckte Mängel)



- Verjährungsfristen
- Unverjährbar: Grundpfandforderungen
- 10 Jahre = allgemeine Verjährungsfrist
- 5 Jahre für periodisch wiederkehrende Forderungen, z.B. Arztrechnungen, Miete, Lohn
= Forderungen im Alltag
und für unbewegliche Sachen
- 2 Jahre Versicherungsleistungen
- 1 Jahr bei beweglichen Sachen
und unerlaubten Handlungen



- Wahlrecht bei Vertragsverletzungen

- Wahlrecht 1
- Wahlrecht 2
- Wahlrecht 3



– Wahlrecht 1

- Positives Vertragsinteresse
- Festhalten am Vertrag
- Miete eines Computers, weil er nur diesen und keinen anderen kaufen will
- **Ohne Mitteilung kommt diese Variante 1 zum Zug im Privaten**
- Schadenersatzpflichtig = Käufer muss Miete zahlen



– Wahlrecht 2

- Positives Vertragsinteresse
- Festhalten am Vertrag
- Aber Verzicht auf nachträgliche Erfüllung
- Kauf eines Computers, ist wohl teurer, aber das zahlt der Verkäufer
- Sofortige Mitteilung!
- Schadenersatzpflichtig = Verkäufer muss Differenz zahlen



– Wahlrecht 3

- Negatives Vertragsinteresse
- Rücktritt vom Vertrag
- Weil er einen anderen billigeren kaufen kann oder will



d. Werkvertrag

- I. Grundsätze des Werkvertrags
- II. Rücktritt
- III. Pflichten des Werkbestellers
- IV. Pflichten des Unternehmers



I. Grundsätze des Werkvertrags

- Durch den Werkvertrag verpflichtet sich der Unternehmer zur Herstellung eines Werkes und der Besteller zur Leistung einer Vergütung
- Der Werkvertrag kann formlos abgeschlossen werden
- Geschuldet wird ein bestimmtes, definiertes Endresultat (Erfolg)
- Ein Werkvertrag liegt immer dann vor, wenn eine fertige Sache geliefert wird
- wenn extra etwas wegen dem Käufer geändert oder repariert wurde



II. Rücktritt

- Jederzeit, solange das Werk noch nicht fertig
- Gegen Schadloshaltung = bedeutet, dass der Unternehmer finanziell so gestellt werden muss, wie wenn er den Auftrag durchgeführt hätte, und zudem ist ihm weiterer Schaden zu ersetzen



III. Pflichten des Werkbestellers

- Bezahlung des Werklohnes
- Sofortige Prüfung des Werkes
- Sofortige Rüge bei Mängeln



IV. Pflichten des Unternehmers

- Ablieferung des bestellten Werkes, rechtzeitig
- persönliche Ausführung
(kann auch persönliche Leistung, Überwachung der Arbeit sein oder wenn es überhaupt nicht seine persönlichen Fähigkeiten betrifft – durch Dritte)
- sorgfältige Ausführung
- Erfolgshaftung für Gebrauchstauglichkeit
(Wandelung, Minderung, unentgeltliche Nachbesserung oder Schadenersatz)



e. Einfacher Auftrag

- I. Grundsätze des Werkvertrags
- II. Pflichten des Beauftragten
- III. Pflichten des Auftraggebers
- IV. Beendigung des einfachen Auftrages



I. Grundsätze des einfachen Auftrags

- Vertragsgemässe Besorgung (z.B. Arzt, Anwalt, usw.)
- Verträge über Arbeitsleistung, die keiner besonderen Vertragsart dieses Gesetzes unterstellt sind, stehen unter den Vorschriften über den Auftrag.
- Eine Vergütung ist zu leisten, wenn sie verabredet oder üblich ist.
- Der Auftrag kann formlos abgeschlossen werden
- **kein Erfolg geschuldet, nur reines Tätig werden**



II. Pflichten des Beauftragten

- persönliche Ausführung
- Befolgung von Weisungen
- Treue- und Sorgfaltspflicht
- Rechenschafts- und Herausgabepflicht
- Schadenersatz (bei entstandenem Schaden durch Pflichtverletzungen)



III. Pflichten des Auftraggebers

- Zahlung des Honorars
- Ersatz von Auslagen
- Befreiung von Verpflichtungen gegenüber Dritten
- Ist der Beauftragte in Erfüllung des Auftrages Verpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen, so hat der Mandant diese Verpflichtungen zu übernehmen.



IV. Beendigung des einfachen Auftrages

- Jederzeit
- Widerruf zur Unzeit
Anwalt: 2 Stunden vor Prozessbeginn aus einem unwichtigen Grund = Schadenersatzpflichtig
- Tod, Handlungsunfähigkeit und Konkurs



f. Vertrag auf Gebrauchsüberlassung

- I. Übersicht über die Verträge auf Gebrauchsüberlassung
- II. Mietvertrag
- III. Pflichten des Vermieters
- IV. Pflichten des Mieters
- V. Pachtvertrag
- VI. Gebrauchsleihe
- VII. Darlehensvertrag



I. Übersicht über die Verträge auf Gebrauchsüberlassung

	Miete (Art. 253 ff OR); Pacht (Art. 275 ff OR); Gebrauchslleihe (Art. 305 ff OR); Darlehensvertrag (Art. 312 ff OR)
Miete	Durch den Mietvertrag verpflichtet sich der Vermieter, dem Mieter eine Sache zum Gebrauch zu überlasse, und der Mieter, dem Vermieter dafür einen Mietzins zu leisten.
Pacht	Durch den Pachtvertrag verpflichtet sich der Verpächter, dem Pächter eine nutzbare Sache oder ein nutzbares Recht zum Gebrauch und zum Bezug der Früchte oder Erträgnisse zu überlassen, und der Pächter, dafür einen Pachtzins zu leisten.
Gebrauchsleihe	Durch den Gebrauchslleihevertrag verpflichtet sich der Verleiher, dem Entlehner eine Sache zu unentgeltlichem Gebrauch zu überlassen, und der Entlehner, dieselbe Sache nach gemachtem Gebrauch dem Verleiher zurückzugeben.
Darlehensvertrag	Durch den Darlehensvertrag verpflichtet sich der Darleiher zur Übertragung des Eigentums an einer Summe Geldes oder an anderen vertretbaren Sachen, der Borger dagegen zur Rückerstattung von Sachen der nämlichen Art in gleicher Menge und Güte.
Formvorschrift	Grundsätzlich Formlos gültig



II. Mietvertrag

- Eigentümer bleibt der gleiche – Besitzer wechselt (Gebrauchsrecht)
- Formlos gültig, zeitlich begrenzt oder unbegrenzt
- Parteien: Vermieter – Mieter
- Bewegliche Mietsache: Vor allem dispositives Recht
- Unbewegliche Mietsache: Vor allem zwingendes Recht



III. Pflichten des Vermieters

1. Pflicht zur rechtzeitigen Übergabe OR 256
2. Erhalt der Mietsache in vertragsgemäsem Zustand OR 256
3. Tragen von öffentlichen Lasten und Abgaben (zwingend) OR 256b
4. Auskunftspflicht: Vormiete, Rückgabeprotokoll des Vermieters OR 256a



IV. Pflichten des Mieters

1. Bezahlung des Mietzinses OR 257d
2. Sorgfältiger Gebrauch der Mietsache OR 257f
3. Meldepflicht bei Mängel OR 257g
4. Zugang zur Mietsache OR 257h
5. Kleiner Unterhalt OR 259
6. Duldung von Änderungen und Erneuerungen OR 260
7. Untermiete nur mit Zustimmung des Vermieters OR 262



V. Pachtvertrag

- eine Sache oder ein Recht zum Gebrauch und zur Nutzung
- Pachtzins



VI. Gebrauchsleihe

- eine Sache wird unentgeltlich zum Gebrauch überlassen = Gebrauchsleihe



VII. Darlehensvertrag

- eine bestimmte Summe Geld wird zum Gebrauch überlassen
- = Schuldschein
- Rückzahlung in Monatsraten
- Zins: nur wenn verabredet oder immer im kaufmännischen Verkehr



g. Überblick über die Verträge auf Arbeitsleistung

	Arbeitsvertrag	Werkvertrag	Auftrag
Leistung	Geschuldet ist das Zur-Verfügung-Stellen von Zeit im Dienste des Arbeitgebers.	Geschuldet ist ein Arbeitserfolg unabhängig vom Zeitaufwand.	Es besteht eine Pflicht zum Tätigwerden und zum Erbringen einer Dienstleistung.
Gegenleistung	stets entgeltlich; Arbeitslohn	stets entgeltlich; Werklohnvergütung	entgeltlich, wenn verabredet oder üblich
Stellung	Subordination	Keine Subordination	Keine Subordination
Auflösung	unter Einhaltung von Fristen und Terminen	Besteller hat Rücktrittsrecht	Besteller hat Rücktrittsrecht
Beispiele	Anstellung in einem Unternehmen	Hausbau, Installationen, Software Entwicklung, Kleideränderung	Behandlung beim Arzt · Anwalt, Schulungen, · Treuhänder



h. Der Arbeitsvertrag

- I. Grundsätze des Arbeitsvertrags
- II. Pflichten des Arbeitnehmers
- III. Pflichten des Arbeitgebers
- IV. Beendigung des Arbeitsvertrages
- V. Kündigungsschutz
- VI. Kündigung zu Unzeiten
- VII. Besondere Bestimmungen
- VIII. Arbeitszeugnis
- IX. Arbeitszeit



I. Grundsätze des Arbeitsvertrags

- Arbeitnehmer verpflichtet sich auf persönliche Leistung von Arbeit
- Kann formlos abgeschlossen werden (Ausnahme: Lehrvertrag und Handelsreisevertrag)
- Probezeit: gilt der 1. Monat, kann auf max. 3 Monat verlängert werden.



II. Pflichten des Arbeitnehmers

- persönliche Arbeitspflicht
- Sorgfalts- und Treuepflicht
- Sorgfalt im Umgang mit Arbeitsgeräten, Einrichtungen, Material, etc.
- Verbot einer konkurrenzierenden Nebenbeschäftigung (sog. Schwarzarbeit)
- Geheimhaltung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen
- Rechenschafts- und Herausgabepflicht
- Leistung von Überstunden
- Befolgungspflicht
- Haftung für Schadenverursachung
- Beachtung eines allfälligen Konkurrenzverbotes



V. Kündigungsschutz

Schutz vor missbräuchlicher Kündigung

Eine Kündigung ist missbräuchlich wegen:

- persönlicher Eigenschaften
- Ausübung verfassungsmässiger Rechte
- Vereitelung künftiger arbeitsrechtlicher Ansprüche
- Rache
- Militär-, Schutz- oder Zivildienst
- Gewerkschaftstätigkeit
- Unfall- oder Krankheiten



III. Pflichten des Arbeitgebers

- Lohnzahlungspflicht
- Lohnfortzahlungspflicht bei unverschuldeter Abwesenheit (Länge der
- Lohnfortzahlung abhängig vom Dienstalter)
- Fürsorgepflicht
- Gleichbehandlungsgebot
- Schutz von Leben und Gesundheit
- Respektierung der Privatsphäre
- Haftung für entstandenen Schaden
- Auskunftspflichten
- Spesenersatz
- Einräumen von Freizeit
- Ferien
- Ausstellen eines Arbeitszeugnisses



IV. Beendigung des Arbeitsvertrages

- nach Ablauf der vertraglich ausgemachten Zeit
- Kündigung ordentlich oder fristlos
(fristlos: nur bei unzumutbaren Vorkommnissen)
- keine verschiedenen Fristen
- muss auf verlangen schriftlich begründet werden
- Kündigung ist empfangsbedürftig
- Aufhebungsvertrag
- Tod des Arbeitnehmers



VI. Kündigung zur Unzeit

Eine Kündigung kann vom Arbeitgeber nicht ausgesprochen werden während:

- Bei persönlichen Eigenschaften
- Militär-, Schutz- oder Zivildienst 4 Wochen vor und nachher, sofern mindestens 12 Tage
- Krankheit oder Unfall: 30 Tage im 1. Dienstjahr, 90 Tage ab 2. bis 5. Jahr und ab dem 6. Jahr 180 Tage
- Schwangerschaft und 16 Wochen nach der Geburt
- Kündigung während Sperrfrist ist nichtig, sie unterbricht allerdings vorher ausgesprochene Kündigungen



VII. Besondere Bestimmungen

- Erfindungen gehören dem Arbeitgeber = Dienstschöpfungen
- Auch dieses Skript zum Beispiel
- Gelegenheitsschöpfung
der Magaziner in einer Schlosserei entwickelt ein neues
Schweissverfahren = muss abgemacht oder dann abgekauft
werden



VIII. Arbeitszeugnis

- Jederzeit = Vollzeugnis oder Arbeitsbestätigung
- Streitigkeiten: bis Fr. 30'000 kostenlos und einfach



IX. Arbeitszeit

- **Gesetzliche Höchst-Arbeitszeit**
variiert zwischen 45 und 50 Stunden = Höchststarbeitszeit
Industrie, für Büropersonal, technische und andere Angestellte sowie
Grossbetriebe des Detailhandels;
- 50 Wochenstunden für alle anderen.
- **Überstundenarbeit (bis zur Höchststarbeitszeit)**
kann angeordnet werden, sofern zumutbar
Plus 25 % Lohn oder Kompensation (kann wegbedingt werden)
- **Überzeit**
= über die gesetzliche Höchststarbeitszeit
zwingend 25 % Lohnzuschlag
- **Freizeit und Ferien**
pro Woche mindestens 1 Tag
bis 20 Jahre: 5 Wochen



i. nicht im Gesetz geregelte Verträge?

= Innominatsverträge

- nicht geregelt
- Beispiel:
- Franchisevertrag
- Konkubinat
- Lizenzvertrag
- Unterrichtsvertrag
- Chartervertrag
- Factoring



j. Kaufmännische Hilfgewerbe- verträge

- I. Maklervertrag
- II. Agenturvertrag
- III. Kommission
- IV. Spediteur/Frachtvertrag
- V. Wiederverkäufer
- VI. Franchise
- VII. Lizenz
- VIII. Factoring
- IX. Alleinvertreter
- X. Handelsreisender
- XI. Leasingvertrag



I. Maklervertrag

- Übersicht Maklervertrag
- Tätigkeitsgebiete
- Ausnahmen
- Provision



- **Übersicht Maklervertrag**

Nachweismakler

Er muss Interessenten bringen.

Hat dann nichts mehr mit dem Vertragsabschluss zu tun.

Vermittlungsmakler

Vertragsabschluss aktiv fördern.

An den Verhandlungen teilnehmen und den Vertrag aufsetzen.



- Tätigkeitsgebiete der Makler
- Immobilien
- Unternehmungen
- Mietverträge
- Darlehensverträge
- Hypothekarkredite
- Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung
- Im fremden Namen und fremde Rechnung, gelegentlich



- Ausnahmen
- Ehe- und Partnerschaftsvermittlung mit zusätzlichen besonderen Vorschriften
- Nicht: private Arbeitsvermittlung = Arbeitsvermittlungsgesetz



- Provison, wenn
- Erfolgreich
- Meistens ein %-Satz
- Auslagen nur, wenn vertraglich geregelt
- Kann jederzeit gekündigt werden
- Provision auch geschuldet, wenn Vertrag nachträglich zustande kommt



II. Agenturvertrag

- Grundlagen Agenturvertrag
- Was ist ein Agent
- Unterschied Agent zu Makler
- Ansprüche Agent



- Grundlagen Agenturvertrag
 - Längerer Zeitraum Verpflichtung
 - Geschäfte vermittelt
 - Oder im Namen und auf Rechnung Auftraggeber abschliesst



- Was ist ein Agent?
 - Selbständiger Kaufmann
 - Inkl. Eintrag ins Handelsregister



- Unterschied Agent zu Makler
 - Agent = dauernder Einsatz
 - Makler = keine dauernde Vertragsverbindung



- Ansprüche Agent
 - Provision
 - Entschädigung (max. 1 Nettojahresverdienst im Durchschnitt der letzten 5 Jahre)
 - Kündigung? Ja, obwohl eigentlich ein Auftrag, der jederzeit widerrufen werden kann.
 - 1. Jahr auf Ende des folgenden Monats
 - 2. Jahr 2 Monate
 - Oder wenn zwingend - fristlos



III. Kommission

- Kommissionär
- Provision



- Kommissionär
 - Eigener Namen aber auf fremde Rechnung
 - Bewegliche Sachen oder Wertpapiere zu verkaufen.
 - Wenn Grundstücke = dann Makler
 - Weit verbreitet auch im Kunsthandel



- Provision
 - Ja, wenn erfolgreich
 - Auch Anspruch auf Ersatz der Auslagen



IV. Frachtvertrag

- Frachtführer = Transport von Sachen
- Vorschriften des Auftrages
- Verpackung ist Sache des Absenders
- Wenn Fracht verloren geht, muss diese ersetzt werde
- Auch für Verspätung haftbar
- Wenn Ware da, hat Frachtführer den Empfänger zu benachrichtigen



V. Wiederverkäufer Alleinvertreter

- Abschluss von Geschäften
- Verkauf von Waren
- Auf Dauer gerichtet
- Selbstständig
- In eigenem Namen auf eigene Rechnung



VI. Franchise

- Das Recht, Waren unter Verwendung von Namen, Marken, Ausstattungen und DL des Franchisegebers zu vertreiben
- Muss sich an Vorschriften halten
- Ist selbständiger Unternehmer, aber sehr eingeschränkt



VII. Lizenzvertrag

- Benutzung eines immateriellen Gutes
- Patente, Markenrechte oder Produktionsverfahrens
- Zahlung Lizenzgebühr
- Gebühr: pauschal, pro Stück, pro Umsatz oder Ertrag



VIII. Factoring

- Übernimmt gegen Entgelt das Inkasso
- Und auch die Rechnungstellung
- Und auch das Delkredere



IX. Alleinvertreter

- Exklusives Verkaufsgebiet
- Unterstützung des Lieferanten
- Mindestabnahmepflicht
- Konkurrenzverbot
- Bestimmte Vertragsdauer



X. Handelsvertreter

- Auf Dauer gerichtet
- Angestellt als AD
- Fremde Rechnung und fremder Name

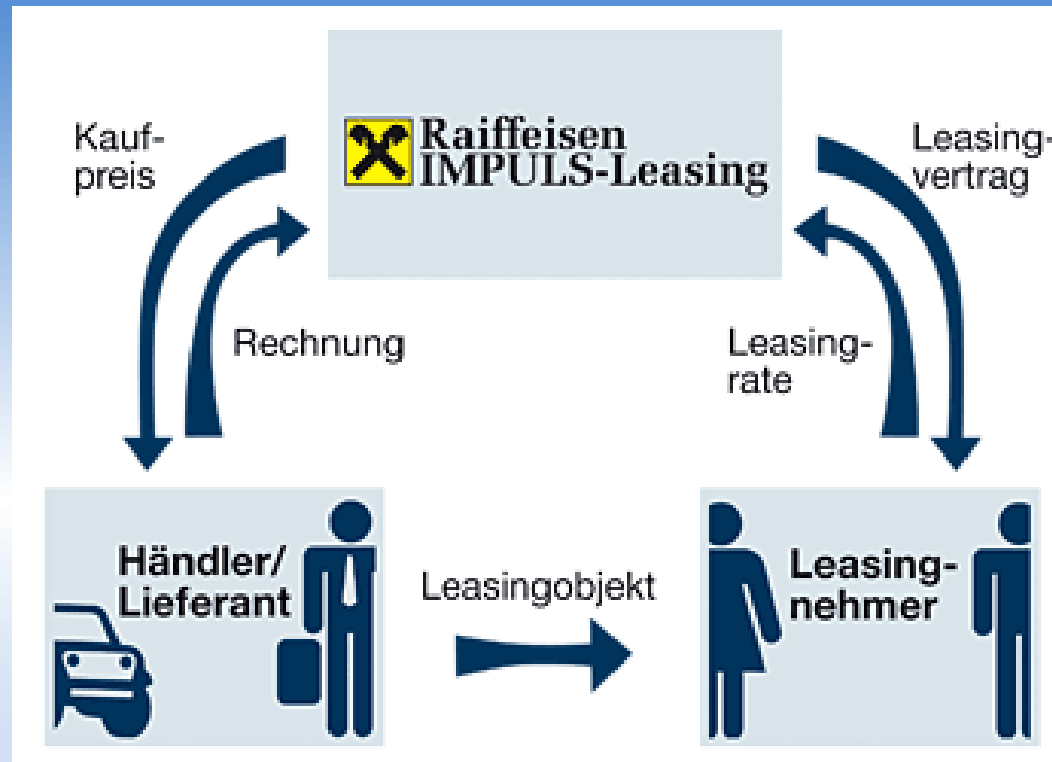


XI. Leasingvertrag

- Übersicht Leasingvertrag
- Vorteile
- Form-Vorschriften
- Rechtliche Grundlagen
- Kreditfähigkeitsprüfung



- Übersicht Leasingvertrag



- Vorteile

Die Vorteile des Leasing sind, dass der Leasingnehmer ohne grösseren Kapitaleinsatz über Konsum- und Investitionsgüter verfügen kann und somit seine Liquidität schont



- Formvorschriften

Besondere Form-Vorschriften:

- Schriftlichkeit (wird empfohlen)
- Beschreibung der Leasingsache und Barkaufspreis
- Anzahl, Höhe und Fälligkeit der Leasingraten
- Effektiver Jahreszins
- Die Höhe einer allfälligen Kautions



- # Rechtliche Grundlagen

- Im Konsumkreditgesetz (KKG) geregelt
- Leasingverträge können mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende einer dreimonatigen Leasingdauer gekündigt werden.

Kreditfähigkeitsprüfung

- Haushaltseinkommen inkl. Nebeneinkünfte
- Unterhalt von Kindern
- Wohnkosten
- Alimente
- Unterstützungsbeiträge

Rückzahlung muss innert 36 Mt möglich sein.



- # Kreditfähigkeitsprüfung

- Der Kreditgeber muss nach [Art. 28 KKG](#) vor Vertragsabschluss die Kreditfähigkeit der Konsumentin prüfen. Diese ist kreditfähig, wenn sie den Kredit innert 36 Monaten zurückzahlen kann, ohne das Existenzminimum im Sinne von [Art. 93 Abs. 1 SchKG](#) beanspruchen zu müssen. Besondere Regeln gelten beim Leasing ([Art. 29 KKG](#)) und bei Kredit- und Kundenkartenkonti ([Art. 30 KKG](#)). Gestützt auf [Art. 31 KKG](#) darf sich der Kreditgeber auf die Angaben der Konsumentin zu ihren finanziellen bzw. wirtschaftlichen Verhältnissen verlassen. Bei Unterlassung der Kreditfähigkeitsprüfung verliert er dagegen den Anspruch auf Zins und Kosten, in schweren Fällen gar denjenigen auf Rückzahlung des Kapitals ([Art. 32 KKG](#)).
- Der Kreditgeber ist verpflichtet, den Kredit bei der zentralen Informationsstelle für Konsumkredite zu melden ([Art. 23 - 27 KKG](#)). Deren Daten werden im Rahmen der Kreditfähigkeitsprüfung als bekannt vorausgesetzt ([Art. 31 Abs. 3 KKG](#)).

